

## Vergleichsausweis – Hinweis zum Todesfallkapital

Das Todesfallkapital ist von diversen Faktoren abhängig, welche erst im Zeitpunkt eines Todesfalles vorliegen. Aus diesem Grund wird auf die Angabe einer hypothetischen Zahl im Vergleichsausweis verzichtet.

Die Höhe des Todesfallkapitals ist in den beiden Reglementen wie folgt geregelt:

Art. 36 Vorsorgereglement Pensionskasse Romanshorn

- Höhe vor dem Bezug einer Altersleistung <sup>2</sup> Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht 300% der voraussichtlichen jährlichen Altersrente, vermindert um allfällige bereits ausbezahlte Invalidenrenten.
- <sup>3</sup> Wurden Einkäufe für die vorzeitige Pensionierung gemäss Art. 40 Abs. 8 durch den Versicherten geleistet, so wird das daraus resultierende Altersguthaben in jedem Falle als zusätzliches Todesfallkapital ausgerichtet.

§ 41 Reglement der Pensionskasse Thurgau

### § 42 Höhe des Todesfallkapitals

<sup>1</sup> Das Todesfallkapital entspricht 100 % des im Zeitpunkt des Todes vorhandenen Sparguthabens, vermindert um den Barwert allfälliger ungekürzter Hinterlassenenleistungen.

08.06.2020/BBe